

Gebissen und gestraft

Im Freiburger Hundebiss-Fall wird das Opfer verurteilt

In einem deutschen Gerichtssaal. Ein Mann fragt einen Anderen, wieso dieser seinen Hund auf ihn gehetzt habe. In einem normalen Strafverfahren ist der Hundehalter wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Im Prozess, der vom 22. bis 25. Januar 2008 am Amtsgericht Freiburg stattfindet, ist jedoch alles anders. Was damit zu tun haben könnte, dass der Gebissene aus Nigeria stammt – und dass der Hundehalter Polizist ist.

VON JOHN PHILIPP THURN

Kingsley O. wirkt optimistisch, als er am 22. Januar 2008 zusammen mit seinem Sohn das Gerichtsgebäude betritt. Der Angeklagte lächelt, außer wenn er über die Ereignisse vom 7. April 2007 redet. Dann wird er sehr emotional und man glaubt ihm, dass er noch immer von den Bildern verfolgt wird, die sich an diesem Tag in seinem Kopf festgesetzt haben. Wie ein Hund ihn beißt, während er von Polizisten zu Boden gedrückt wird, wie er blutet und sein Kopf schmerzt, wie im Hintergrund sein Sohn schreit: »Bringt meinen Papa nicht um!«.

Das Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt gegen die BeamtInnen, die O. angezeigt hatte, wurde im September 2007 eingestellt: Hinweise auf eine Straftat lägen nicht vor.¹ Gegen den Deutsch-Nigerianer erging hingegen ein Strafbefehl wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Bedrohung: er wurde unter Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 StGB), nach einem Jahr »Bewährungszeit« wäre der 43-jährige ohne die ihm drohenden 25 Tagessätze à 15 € davongekommen. Zum Prozess kommt es, weil O. und sein Anwalt Thomas Bayer Einspruch eingelegt haben.

»Hanebüchene Vorwürfe«

Nachdem Dietrich Bezzel, der Vertreter der Staatsanwaltschaft, den Strafbefehl verlesen hat, wird O. vernommen. In der Nacht vom 7. April 2007 sei ihm am Rande einer Trauerfeier eine verwirrte Frau begegnet, die erzählt habe, dass ihr Freund in einer nahe gelegenen Kneipe erschossen oder erhängt worden sei. Zusammen mit seinem 8-jährigen Sohn und einem Freund sei O. zur Kneipe gegangen und habe mit seinem Mobiltelefon die Polizei verständigt. Nach dem Notruf sei ein Gast in die

Kneipe gegangen, und habe nach kurzer Zeit den zwischenzeitlich eingetroffenen PolizistInnen mitgeteilt, dass sich kein Verbrechen ereignet hatte. O. sagt aus, er sei nicht nach seinen Personalien gefragt sondern bloß »als Zeuge« festgehalten worden. Er habe mehrfach beteuert, bloß der Anrufer zu sein. Als er gesehen habe, wie sein Sohn die Straße überqueren wollte, habe er die Polizei darauf hingewiesen. Stunden zuvor sei ein Mädchen auf derselben Straße überfahren worden. Eine Beamtin habe ihm gesagt, es sei nicht ihre Aufgabe, das Kind zum Vater zu bringen. Als O. daraufhin in Richtung seines Sohnes gegangen sei, habe die Polizistin gerufen: »Hol den Hund!« und befohlen: »Friss den Neger!«. Mehrere Polizisten hätten ihn dann gepackt und zu Boden geworfen, der Hund hätte ihn attackiert. O. sei gleichzeitig geschlagen worden, auch mit einem schweren Gegenstand, vermutlich der Pistole der Polizistin, welche diese später in der Hand gehalten habe. O. habe versucht, seinen Unterleib vor den Bissen des Hundes zu schützen: »Es war wie im Horrorfilm.«

Als der Hundeangriff vorbei war, habe sich niemand für seinen Ausweis interessiert oder ihn festgenommen. Wie er letztlich auf die andere Straßenseite gelangte, weiß O. nicht mehr, er müsse »bewusstlos« gewesen sein. Durch eine Nachfrage von Richter Leipold wird klar, dass er damit nicht Ohnmacht, sondern eine Erinnerungslücke meint (was Bezzel nicht davon abhält, fast alle ZeugInnen zu fragen, ob O. »bewusstlos« gewesen sei). O. schildert anschließend die Ereignisse ab dem Zeitpunkt, als 20 bis 30 andere Gäste der Trauerfeier ihm zu Hilfe kommen wollten. Auf einmal sei viel Polizei da gewesen, einige hätten ihre Schlagstöcke

¹ Vgl. Steinke/Thurn, Halt, Polizeiübergriff!, Jungle World vom 20. September 2007.

eingesetzt. O. habe im entstehenden Tumult gerufen: »Was habe ich getan?«. »Du bist tot!« habe er nicht gerufen – das wirft ihm die Staatsanwaltschaft als Bedrohung (§ 241 StGB) vor. Neu eintreffende PolizistInnen hätten ihm gegenüber erklärt: »Das war nicht in Ordnung.«, einer habe ihm später sogar zur Anzeige geraten.

Leipolds erste Reaktion zeigt, wohin die Reise gehen dürfte: Keiner der ZeugInnen bestätige O.s Version. Der Sohn sei immer an der Hand eines Erwachsenen gewesen, kein Passant habe Entwarnung gegeben, die Pistole habe niemand gesehen, die rassistischen Äußerungen habe niemand gehört – »in

den Akten steht es anders, Herr O.« Zusammen mit Staatsanwalt Bezzel versucht Richter Leipold, Bayer zur Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl zu bewegen. Das Verfahren wäre noch vor Beginn der Beweisaufnahme beendet. Bezzel spricht von »hanebüchernen Vorwürfen« gegen die Polizei und droht, am Ende der Verhandlung einen deutlich höheren Strafantrag zu stellen. Wegen eines ähnlich voreingenommenen Versuchs, ein Strafverfahren abzukürzen, damals freilich zugunsten der Angeklagten, hat sich Leipold kürzlich im Prozess gegen zwei Polizisten, die betrunken einen Mazedonier verprügelten, einen Befangenheitsantrag eingehandelt. Bayer stellt einen solchen Antrag nicht, er erklärt aber, außer Freispruch nur eine Verfahrenseinstellung zu akzeptieren. Die lehnt Bezzel lachend ab.

Die Polizei sagt immer die Wahrheit

Zu Beginn der Beweisaufnahme vernimmt Leipold die vier PolizistInnen, gegen die das Strafverfahren eingestellt wurde. Die Beamten R., Sp., S. und B. wirken vor Gericht ruhig, ihre Aussagen widersprechen sich nur in Einzelheiten. An der Kneipe angetroffen, hätten Sp. und B. sich zunächst um die verwirrte am Boden liegende Frau gekümmert. S. und R. seien auf den Angeklagten zugegangen, der sich als An-



»Jib ihm Saures, jib ihm!«

rufer zu erkennen gab, und hätten mindestens fünf Mal nach seinen Personalien gefragt. Dann, sagt Mario R., »nahm die Geschichte irgendwie so ihren Lauf.« Als O sich geweigert habe, weil er nur Zeuge sei, hätten R. und S. ihn festgehalten. Mario R. will O. angedroht haben, ihn notfalls mit zur Wache zu nehmen; sein Kollege Ralf S. hat diese Ankündigung nicht wahrgenommen. Währenddessen habe Hundeführer Oliver Sp. seine Diensthündin »Candy« aus dem Kofferraum geholt. Die Beamten erklären, dass O. »nicht bewaffnet« und der vermeintlichen Straftat »unverdächtig« gewesen sei. Sowohl Sp. als auch S. bestätigen, dass der vom Angeklagten erwähnte Passant Entwarnung gab: »In der Kneipe ist nichts passiert.« Richter Leipold lässt sich nicht anmerken, dass er das noch vor wenigen Minuten für eine Erfindung des O. gehalten hat. Laut den PolizistInnen habe O. nicht erwähnt, zu seinem Sohn zu wollen, er habe nur etwas Unverständliches zur anderen Straßenseite hin gerufen. Während ihrer Aussage ist Polizistin Annette B. kühl. O. wird später sagen, sie habe ihn im Gerichtssaal belächelt. Ob man ihr zutraut, »Friss den Neger!« gerufen zu haben? Einig sind sich die BeamtInnen darin, dass der Hundeeinsatz begonnen habe, als O. noch stand und sich ihnen widersetzte. O. habe sich sogar noch gewehrt, als er schon am Boden lag und der Hund ihn biss. Wie Annette B. sagt, dauerte der Hun-

deinsatz so lang, »weil Herr O. nicht Ruhe gab«. Die drei Männer wollen ihre Kollegin während des Hundeeinsatzes nicht gesehen haben, auch nicht Sp., der sich hinter ihr befunden haben muss. Rassistische Äußerungen hat keiner von ihnen gehört.

Wie die Sache ihren Lauf nahm

Wie konnte es in dieser Situation zum Hundeeinsatz kommen? Man hätte O. fragen können, warum er weg wollte, und ihm dann erklären, dass er als Zeuge im Rechtssinne verpflichtet war, seine Personalien anzugeben. Zumal niemand aussagt, dass O. Anstalten gemacht habe zu fliehen. Laut den PolizistInnen ging es so weiter: R. und S. hätten O. an jeweils einem Arm gepackt. Plötzlich habe der den beiden körperlich überlegene Angeklagte versucht, sich durch eine Drehung zu befreien. Oliver Sp. erklärt, in diesem Moment den Hund eingesetzt zu haben, weil er die Drehbewegung des O. als Auslöser zu einem Schlag gegenüber R. deutete, also aus Nothilfe. Was geschah, als O. am Boden lag, geht aus den Aussagen der Polizisten nicht eindeutig hervor: laut Mario R. hätten Kollegen auf O. gekniet, die Situation sei unübersichtlich gewesen. Oliver Sp. hingegen erzählt, der Hund und er hätten O. allein gegenübergestanden, in einem Abstand von zwei bis drei Metern zum Kollegen S. Nach mehrmaligem Entfernen und erneutem Einsetzen des Hundes sei ihm die Leine aus der Hand gerissen worden. Hundeführer Oliver Sp. ist mit 28 Jahren jünger als seine Kollegen, er ist auch größer und kräftiger. Erstaunlicherweise schildert Sp. nicht nur Entlastendes, wie seine – von keinem Kollegen bestätigte – vorherige Androhung des Hundeeinsatzes, sondern auch etwas, das ihm möglicherweise schaden kann: während der Bisse habe der auf dem Boden liegende O. seine Hand gehoben, vielleicht in Richtung seiner Dienstwaffe. Deshalb habe er ihm zwei bis drei Faustschläge ins Gesicht versetzt. In einem Nebensatz erwähnt Sp., die Pistole sei ihm bereits einmal im Einsatz entwendet worden. Könnte das, wie der Gerichtsreporter der Lokalzeitung in einer Verhandlungspause spekuliert, der Grund dafür sein, dass Sp. derartig überreagiert hat?

Richter Leipold, der während einiger Nachfragen des Angeklagten genervt mit den Augen rollt, scheint dieser Hinweis nicht aufgefallen zu sein. Als Grund für den Hundeeinsatz gibt Oliver Sp. neben der vermeintlichen Nothilfe an, dass er den »totalen Widerstand« des Angeklagten habe brechen wollen. Zur Vollstreckung von Maßnahmen wie einer Iden-

titätsfeststellung per unmittelbaren Zwang ist die Polizei an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden. Hier ist schon zweifelhaft, wieso der Hundeeinsatz erforderlich gewesen sein soll: Sp. hätte ohne den Hund zur Sistierung des O. beitragen können, immerhin als vierter Polizist. Selbst der Einsatz von Pfefferspray wäre noch harmloser gewesen als die Bisse des Hundes, die irreparable Folgen hätten haben können.² Offen bleibt unter anderem auch, warum sich die Polizei dann, als O. überwältigt war, plötzlich nicht mehr für dessen Personalausweis interessierte. Ist die spätere Aussage eines Zeugen so unplausibel, wonach die Beteiligten »vermutlich wussten, dass sie etwas falsch gemacht hatten«?

»Ich bin ein Bürger wie Ihr!«

Im Anschluss werden mehrere zufällige AugenzeugInnen befragt. Sie waren geschockt von der Brutalität des Hundeeinsatzes, den sie nicht für notwendig hielten: O., erkennbar nicht gewalttätig oder gefährlich, sei den Polizisten ohnehin unterlegen gewesen. Er habe noch nicht einmal fliehen, sondern nur nicht angefasst werden wollen. Es fällt auf, dass mehrere ZeugInnen implizit davon ausgehen, dass nur ein Tatverdächtiger der Polizei seine Personalien geben muss – ein Indiz dafür, dass O. es auch nicht besser wissen konnte? Schläge gegen O., gar mit einer Pistole, bestätigt aber niemand, ebenso wenig wie das »Friss den Neger!«.

»So etwas habe ich noch nie gesehen. Höchstens vielleicht im Fernsehen, bei Polizeieinsätzen aus LA«, erklärt Ingo K. Ungefähr zehn Sekunden habe der Hund noch den wehrlosen Angeklagten gebissen, bis er zurückgezogen wurde. Alexander Lö. sagt aus, die Polizei habe O. »zu Boden geschmissen«, »drei oder vier Beamte waren auf ihm drauf«, als der Hund zum Einsatz kam. Indra La. gibt an, O. habe nach seinem Sohn gerufen, bevor er von den Polizisten niedergedrückt wurde. Erst am Boden liegend sei er vom Hund gebissen worden. Aus der Sicht von Richter Leipold ist La. nicht glaubwürdig: dass O. nach seinem Sohn gerufen habe, könne sie nicht aus eigener Erinnerung wissen, das müsse sie erst im Nachhinein aus der Presse erfahren haben. Unter Druck gibt La. zu: ganz sicher ist sie nur, dass O. den Polizisten gesagt habe, er wolle »rüber«. Die Polizisten wurden nicht gefragt, ob sie seit der Tat miteinander oder mit Vorgesetzten darüber gesprochen oder zumindest Zeitung gelesen haben.

Zwischendurch führt Leipold ein Video vor, um die Situation nach der Hundeattacke zu erhellen

² Sogar bei deutlich gewichtigerem Anlass so entschieden vom OLG München, Beschluss v. 12. 12. 2006 (1 W 2901/06). Ironischer Weise zitiert Bezzel in seinem Plädoyer die Entscheidung als Beleg für die Rechtmäßigkeit des Hundeeinsatzes.

– zur Erhellung welcher erheblichen Tatsache der Augenscheinsbeweis dienen soll, bleibt unklar. Man erkennt auf dem Film einen Polizisten, der mit seinem Knüppel nach der Kamera schlägt. Zwischen den vielen aggressiven Rufen der Trauergäste (u. a. »fuck« und »what's up?«) hört man immer wieder O.: »Was hab ich getan?«, »Ich bin ein Bürger wie Ihr!«. Richter Leopold schlussfolgert aus dem Video, aggressiv sei nur eine der beiden Parteien gewesen.

Kontrolle des Kontrolleurs

Am zweiten Verhandlungstag sagt der vielleicht ungewöhnlichste Zeuge aus. Martin J. ist der Kneipen-gast, der die Situation in der Kneipe klärte und Entwarnung gab. Als er kurz nach dem Hundeeinsatz wieder auf die Straße trat, sei O. von Polizisten umringt gewesen.

»Ehrlich gesagt, für mich sehen Neger alle gleich aus, deswegen habe ich ihn nicht gleich erkannt, sonst wäre ich ihm zu Hilfe gekommen. Aber dann säße ich ja vermutlich jetzt auch hier als Angeklagter.«

Vor der Kneipe habe er die Polizei aufgefordert, die Situation doch zu beruhigen, O. sei bloß der Anrufer. Den Sohn habe er auf der anderen Straßenseite »an einem Elektrokasten« stehen sehen, »der muss einen Schock fürs Leben haben«. »Ich würde am liebsten sagen, ich hätte ›Friss den Neger!‹ gehört, aber ich kann ja nicht lügen.« Und wenig später: »Eigentlich bin ich stolz, ein Deutscher zu sein. Aber in dem Moment habe ich mich geschämt und wie in Nazi-Deutschland gefühlt.« Wie bei der Aussage von Oliver Sp. entgeht dem Richter ein interessanter Hinweis, vielleicht weil er sich so über den Zeugen ärgert, für den es »eine Sauerei« ist, dass O. nun vor Gericht sitzt: J. selbst ist von den Polizisten nicht um seine Personalien gebeten worden, obwohl er mindestens so sehr Zeuge war wie der Angeklagte. Wo beginnt Rassismus?

Henry Da., ein nigerianischer Freund von O., berichtet, dass der Angeklagte ihm sein Kind anvertraut habe. Der Sohn »wollte aber nicht weg von seinem Vater«. Auf der anderen Straßenseite stehend hätten sie beobachtet, wie O. gepackt wurde. Ob der Angeklagte den Polizisten etwas vom Sohn sagte, hat Da. nicht gehört, aber O. habe in ihre Richtung gezeigt. Während des Gerangels zwischen O. und den Polizisten habe der kleine Junge ihn zu verlassen versucht und sei auf seinen Vater zugegangen. Ob das Kind sich tatsächlich von seiner Hand losgerissen habe? Da. antwortet undeutlich: er habe immer aufgepasst.

Als letzter Zeuge tritt Polizist Siegfried H. auf, der am Vortag einen Ski-Unfall hatte und deshalb mit Krücke und Armbinde erscheint. H., dessen Dezernat dem Regierungspräsidium untersteht, leitete die Ermittlungen im Verfahren gegen die Polizisten und O., auf seinen Akten basiert die Anklage. Er schildert, dass O. ihm gegenüber im Mai 2007 erklärte, eine Polizistin habe ihn mit ihrer Pistole in den Nacken geschlagen. O. habe es als »Lügen« der Polizei bezeichnet, vor der Hundeattacke nach seinen Personalien gefragt worden zu sein. Dass er dem O. daraufhin gesagt haben soll, »Polizisten lügen nicht, Sie lügen!«, bestreitet H. Wenn man ihn sagen hört, es »kommt manchmal vor, dass auch gegen Beamte ein Verfahren zu Ende gebracht werden muss«, bekommt man eine Ahnung davon, wieso der UN-Menschenrechtsausschuss davon ausgeht, in Deutschland finde »keine unabhängige Kontrolle der Polizei« statt.³

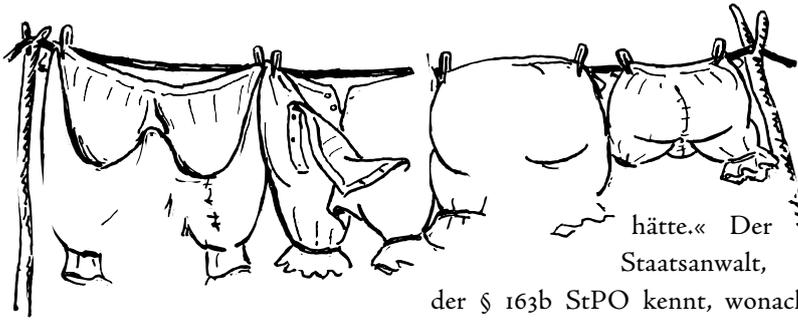
»Penetrantes Nachtatverhalten«

Am dritten Verhandlungstag endet der Prozess. Nach der Beweisaufnahme ist unklar, ob O. bereits vor der Hundeattacke zu Boden ging. In jedem Fall lag er noch für eine den PassantInnen entsetzlich lang vorkommende Zeit und wurde weiter gebissen. Hundeführer

Sp. hat selbst angegeben, das Tier mehrfach zurückgezogen und dann wieder auf O. losgelassen zu haben. Er ist allerdings nicht der Angeklagte – formal betrachtet gehört die Hundeattacke also gar nicht zum Gegenstand des Verfahrens. Staatsanwalt und Richter haben die ZeugInnen trotzdem hauptsächlich dazu befragt. Es geht schließlich auch um das Ansehen der Freiburger Polizei.

Der Staatsanwalt besteht in seinem Plädoyer darauf, dass O. sich »ohne erkennbaren Grund« geweigert habe, seine Personalien anzugeben. Er habe sich »massiv« gewehrt, sogar noch während des Hundeeinsatzes, weswegen der strafbare Widerstand unzweifelhaft sei. »Friss den Neger!«, einen Schlag oder eine Bedrohung mit der Pistole, Rufe zum Sohn, die Bewusstlosigkeit des O. – »das hat es alles nicht gegeben«. Die Bedrohung des Sp. sei allein durch dessen Aussage bewiesen. Bezzel hält für erwiesen, dass O. noch stand, als der erste Biss erfolgte. Da die Beamten von einem Verbrechen ausgegangen seien, »waren sie gesetzlich verpflichtet die Personalien festzustellen«. Aus Bezzels Sicht waren die Polizisten sogar erstaunlich geduldig mit O.: »Ich weiß nicht, ob ich selbst diese Geduld aufgebracht

³ Vgl. Behrens/Steinke, Im Schutze der Macht. Der Umgang der deutschen Justiz mit Polizeigewalt, Forum Recht 2007, S. 8–12.



hätte.« Der Staatsanwalt, der § 163b StPO kennt, wonach eine Identitätsfeststellung bei Unverdächtigen nur stattfinden darf, wenn sie »angemessen« ist, behauptet, O. sei mit seiner Weigerung in den Status eines Verdächtigen gerückt. Angesichts des Widerstands sei der Hundeeinsatz geeignet und erforderlich gewesen: »Es steht Dritten nicht zu, zu beurteilen, wie viele Beamte es braucht, um eine widerspenstige Person zu bändigen.« Als Strafe fordert Bezzel nun 50 Tagessätze à 10 €, doppelt so viele wie im Strafbefehl. Die Öffentlichkeit habe zwar die Rassismus-Vorwürfe »gierig aufgegriffen« und O. »in gewisser Weise instrumentalisiert«. Aber vom Angeklagten sei nie ein Wort des Bedauerns oder der Einsicht gekommen, trotz der widersprechenden Version der PolizistInnen. Sein »penetrantes Nachtatverhalten« müsse ihm also voll angelastet werden. Unter dem öffentlichen Vorwurf habe insbesondere Polizistin Annette B. über neun Monate lang leiden müssen: »die war fix und fertig«.

»Schreiende Ungerechtigkeit«

Verteidiger Thomas Bayer bewertet die Dinge anders: Martin J. habe den PolizistInnen Entwarnung gegeben, die konnten von keiner Gefahr mehr ausgehen, erst recht nicht von einem Verdacht gegen O. Der Hundeeinsatz sei unverhältnismäßig gewesen, auch eine Notwehrlage des Sp. sei nach der Beweisaufnahme ausgeschlossen. Das Vorgehen der Polizei gegen seinen Mandanten sei »willkürlich« gewesen: »Ich hätte an seiner Stelle genauso reagiert«. Bayer weist auch auf den Irrtum des Angeklagten hin, als Anrufer nicht zur Angabe von Personalien verpflichtet zu sein. Er fordert Freispruch, alles andere sei eine »schreiende Ungerechtigkeit«. In seinem letzten Wort erinnert O. an die Ungereimtheiten der Aussagen der Polizisten, beispielsweise daran, dass einige von ihnen zunächst leugneten, seinen Sohn gesehen zu haben. Erregt beharrt er darauf, »nur meine Hilfe geleistet« zu haben. Er sage die Wahrheit und habe »nichts getan«.

O. dürfte objektiv Widerstand im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB geleistet haben, indem er sich aus der Unklammerung durch R. und S. zu befreien ver-

suchte. Aber eine Widerstandshandlung ist nicht strafbar, wenn die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war (Abs. 3). Oder wenn der Täter sie irriger Weise für rechtswidrig hielt, und diesen Irrtum nicht vermeiden konnte; selbst bei einem vermeidbaren Irrtum kann noch wegen geringer Schuld freigesprochen werden (Abs. 4). O. ging erkennbar davon aus, als bloßer Anrufer nicht zur Angabe der Personalien verpflichtet zu sein, hielt also die Identitätsfeststellung für rechtswidrig. Um zu einem Freispruch zu gelangen, bleibt außerdem der Weg über einen Putativnotstand: unabhängig von der tatsächlichen Bedrohung scheint O. angenommen zu haben, dass sein Sohn in Gefahr war.

»Schwarz-Weiß-Malerei«

Richter Leipold verkündet: O. erhält eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10€ wegen Widerstands und Bedrohung. Dem Angeklagten könne nur glauben, »wer von vornherein eine vorgefertigte Meinung hatte«. Polizistin Annette B. habe die rassistische Äußerung glaubhaft bestritten, genau wie ihre Kollegen. Weder den Pistolenschlag noch die Bewusstlosigkeit des O. habe es gegeben. Leipold lobt das »ausgewogene, sehr gute Plädoyer des Staatsanwalts«, dem er sich »voll und ganz« anschließt. Er gehe »davon aus, dass Polizeibeamte vor Gericht die Wahrheit sagen«, für die Verurteilung wegen Widerstands reiche jedoch bereits die Aussage des Angeklagten. Empathie für O. sei zwar »allzu menschlich«, aber der Polizeieinsatz sei zur Brechung des Widerstands, wie er etwas unjuristisch sagt, »erforderlich, geeignet und gerechtfertigt« gewesen. Die Kritik Bayers, der von »willkürlicher Staatsgewalt« sprach, sei daher »ein unverschämter Anwurf«. Die Öffentlichkeit kritisiert der Richter für ihre »Schwarz-Weiß-Malerei«. Die Bedrohung sei allein durch die Aussage des glaubhaften Hundeführers Sp. bewiesen. Auch zur Höhe der Strafe habe Bezzel Recht: O. sei weiterhin »uneinsichtig«, obwohl nun klar sei, dass es kein Indiz für einen rassistischen Hintergrund gebe.

Mit diesem Rundumschlag endet die Verhandlung. Bezzel lächelt, Bayer kündigt Berufung an; O. erklärt, der Staatsanwalt stehe auf der Seite der Polizei, »das wundert mich nicht«. Die Badische Zeitung wird am nächsten Tag titeln: »Richter ahndet die Folgen eines Hilferufs«. Schon unmittelbar nach den Hundebissen hatte der SPD-Stadtrat Walter Krögner festgestellt, was wohl auch jetzt noch gilt: einem »Blonden« wäre das nicht passiert. ☐